Richtlinie für die Ausschreibung von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen der

Handwerkskammer Münster

(Vergaberichtlinie der Handwerkskammer Münster)

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Die Ausschreibungen von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen der Handwerkskammer Münster erfolgen gemäß § 105 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) iVm. § 55 LHO NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) (Anlage 1), soweit diese Vergaberichtlinie keine abweichenden Regelungen enthält. Die Bestimmungen in den vorgenannten Regelwerken über die Vergabe öffentlicher Aufträge ab dem Erreichen der EU-Schwellenwerte finden lediglich dann Anwendung, wenn die Handwerkskammer Münster im konkreten Vergabeverfahren Öffentlicher Auftraggeber in Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist.

1.2 Die nachstehende Vergaberichtlinie ist, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen beschlossen werden, auf alle Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen – einschließlich Bauleistungen – der Handwerkskammer Münster anzuwenden.

1.3 Diese Vergaberichtlinie soll auch für die HBZ-GmbH entsprechend gelten. Die Regelungen dieser Vergaberichtlinie sollen durch einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der HBZ-GmbH umgesetzt werden.

2. Ausnahmen von dieser Vergaberichtlinie

2.1 Ausgenommen von dem Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie werden Ausschreibungen von Dozententätigkeiten, Personenbeförderungsleistungen, Veranstaltungsorganisation sowie EDV-Ausstattung und -Dienstleistungen. Für die Vergabe dieser Leistungen bestimmt der Hauptgeschäftsführer das einzuhaltende Verfahren unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, weitere Ausnahmen von dieser Vergaberichtlinie zuzulassen oder für Beschaffungsbereiche eigenständige Dienstanweisungen zur Beschaffung zu erlassen. Die Zulassung weiterer Ausnahmen ist aktenkundig zu machen.

2.2. Aufgrund des im Prüfungsrecht geltenden Grundsatzes der Prüfungshoheit und des prüfungsrechtlichen Beurteilungsspielraums der Meisterprüfungsausschüsse findet diese Richtlinie hinsichtlich der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen durch die Geschäftsstellen der Meisterprüfungsausschüsse für zulassungspflichtige

Handwerke (§ 47 HwO) im Rahmen der Durchführung von Prüfungsverfahren nur insoweit Anwendung, als die Regelungen dieser Richtlinie den oben genannten Grundsätzen nicht entgegenstehen dürfen. Grundsätzlich ist es den Geschäftsstellen beispielsweise bei der Beschaffung von Materialien zur Durchführung der Prüfungsverfahren gestattet, von den Regelungen zur produktneutralen Ausschreibung abzuweichen und produktscharf auszuschreiben.

2.3 Ebenso ist bei der Beschaffung von Materialien für die Durchführung von Lehrgängen, die auf eine Prüfung vorbereiten oder eine Fortbildung darstellen, eine produktscharfe Ausschreibung möglich.

2.4 Für das Prüfungswesen der Handwerkskammer Münster gelten die Ausnahmeregelungen aus Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 entsprechend.

2.5 Weitere Ausnahmen von dieser Vergaberichtlinie bedürfen der Zustimmung des Hauptgeschäftsführers. Die Zustimmung ist aktenkundig zu machen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Diese Vergaberichtlinie gilt auch dann, wenn Finanzierungsmittel ganz oder teilweise durch Förderbescheide von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Nebenbestimmungen sind zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen diese Nebenbestimmungen gegenüber dieser Richtlinie weitergehende oder widersprechende Regelungen enthalten, sind diese gegenüber den Vorschriften dieser Richtlinie vorrangig zu beachten. Soweit Förderbescheide von verschiedenen Fördergebern sich widersprechende Regelungen enthalten, ist eine Klärung zwischen den betreffenden Fördergebern herbeizuführen. Ist eine Klärung nicht möglich, entscheidet der Hauptgeschäftsführer über das weitere Verfahren.

4. Beteiligung der Organe, Beachtung der besonderen Verwaltungsanweisungen

4.1 Vor der Entscheidung über die Ausschreibung von Aufträgen sind die im jeweiligen Einzelfall zuständigen Organe der Handwerkskammer Münster, insbesondere der Vorstand und der Bauausschuss, an der Entscheidung über die Ausschreibung dieser Leistungen zu beteiligen und deren Zustimmung einzuholen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Im Übrigen sind die gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung erlassenen besonderen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

4.2 Die Auftragserteilung erfolgt gemäß § 19 der Kammersatzung i. V. m. der Geschäftsordnung und der Dienstanweisung zur Unterschriftenregelung der Handwerkskammer Münster. Aufträge sollen grundsätzlich in Textform erteilt werden.

5. Zentrale Vergabestelle

5.1 Sämtliche Vergaben werden ab dem Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes durch eine Zentrale Vergabestelle durchgeführt. Die Zentrale Vergabestelle ist frühzeitig, d.h. sobald die Beschaffung ernsthaft in Betracht gezogen wird, über das geplante Vergabeverfahren zu informieren. Sofern eine Entscheidung über die Ausschreibung durch die zuständigen Organe der Handwerkskammer Münster erforderlich ist oder ein Bewilligungsbescheid zuvor ergehen muss, ist die Zentrale Vergabestelle bereits vor der Entscheidung bzw. vor der Einreichung des Bewilligungsantrags zu informieren.

5.2 Im Bereich der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) werden Vergaben für Dienst- und Lieferleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 2.000,00 € netto bzw. für freiberufliche Leistungen ab 5.000,00 € netto von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt. Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ist ab einem geschätzten Auftragswert von 3.000,00 € netto eine Vergabe über die Zentrale Vergabestelle durchzuführen. Der Hauptgeschäftsführer kann die entsprechenden Schwellenwerte neu festsetzen. Die Anweisung ist aktenkundig zu machen.

5.3 Bei der Schätzung des Auftragswertes hat die Fachabteilung einen großzügigen Maßstab anzusetzen. Einzuberechnen sind sämtliche etwaigen organisatorischen, wirtschaftlichen, technischen und inhaltlichen Zusammenhänge (Vertragsverlängerungen, Zusatzkosten etc.).

5.4 Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen bis zum Erreichen der oben genannten Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle tätigt jede Fachabteilung unter Einhaltung der Dienstanweisung zum Beschaffungsantrag selbst in eigener Verantwortung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Direktvergabe bzw. Direktkäufe). Hierbei muss ein Preisvergleich (z.B. Internetrecherche, Angebote anderer Ausschreibungen, soweit diese nicht älter als 6 Monate sind) bei mindestens drei Anbietern erfolgen. Der Preisvergleich ist zu dokumentieren. Ist die Einholung von Vergleichspreisen mangels vergleichbarer Leistungen nicht möglich, ist die Wirtschaftlichkeit in anderer geeigneter Weise darzulegen. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe trifft der zuständige Mitarbeiter mit dem Abteilungsleiter als Budgetverantwortlichen. Das Verfahren, einschließlich der Begründung für den Verzicht auf Vergleichsangebote, ist mit anliegendem Formblatt zu dokumentieren.

6. Beteiligung von Mitgliedern

6.1 Die Beteiligung von Mitgliedern des Vorstands und der Hauptgeschäftsführung der Handwerkskammer Münster und ihnen nahestehender Personen im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung (Anlage 2) an beschränkten Ausschreibungen/nicht of-

fenen Verfahren, freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben, Direktkäufen/Direktvergaben und Beschaffungen nach Punkt 2. dieser Vergaberichtlinie bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Genehmigung ist aktenkundig zu machen.

6.2 Die Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung an beschränkten Ausschreibungen, freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben und Direktkäufen/Direktvergaben und Beschaffungen nach Punkt 2. dieser Vergaberichtlinie bedürfen der Zustimmung des Hauptgeschäftsführers. Die Zustimmung ist aktenkundig zu machen.

7. Bereitstellung von Haushaltsmitteln; Beauftragter für den Haushalt

7.1 Abweichend von VV 1.4 zu § 55 LHO NRW ist der Beauftragte für den Haushalt bei sämtlichen Aufträgen an der Vergabe zu beteiligen. Der Beauftragte für den Haushalt im Sinne der vorgenannten Vorschrift ist gemäß der Haushalts-, Kassen und Rechnungsordnung der Handwerkskammer Münster (HKRO) der Hauptgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer kann diese Aufgabe auf den Geschäftsführer des Geschäftsbereich D delegieren. Die Delegation ist aktenkundig zu machen. Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 50.000,00 € netto kann der Hauptgeschäftsführer bzw. der Geschäftsführer generell oder im Einzelfall auf eine Beteiligung verzichten. Der Verzicht auf die Beteiligung ist aktenkundig zu machen.

7.2 Vor Bekanntmachung der Ausschreibung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Vergabeunterlagen fertiggestellt sind und die Ausführung im vorgesehenen Zeitraum möglich ist. Im Falle eines/r Direktkaufs/Direktvergabe müssen diese Voraussetzungen vor Auftragserteilung vorliegen. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel ist aktenkundig zu machen, d.h. es muss ein genehmigter Beschaffungsantrag vorliegen.

8. Beschaffungsantrag

Eine Beschaffung darf erst vorgenommen werden, wenn ein vollständig genehmigter Beschaffungsantrag vorliegt. Ob für die Beschaffung ein Beschaffungsantrag erforderlich ist, ergibt sich aus der Dienstanweisung und dem Verfahrensablauf für den Beschaffungsantrag.

9. Wertgrenzen, Versicherungsdeckung

9.1 Zusätzlich zu den in der VOB und UVgO genannten Tatbeständen gelten für die Wahl der Vergabeverfahrensart folgende Wertgrenzen:

VOB-Bauleistungen:

- Direktvergabe bis 3.000,00 € netto
- Freihändiges Verfahren bis 100.000,00 € netto
 - 3 Bieter zur Angebotsabgabe auffordern ab 3.000,00 € netto bis 10.000,00 € netto
 - 5 Bieter zur Angebotsabgabe auffordern ab 10.000,00 € netto bis 100.000,00 € netto
- Beschränktes Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb: bis 200.000,00 € netto
- Beschränktes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb: ab 200.000,00 € netto
- Öffentliches Verfahren ab 1 Mio. € netto

UVgO – Unterschwellenvergabeordnung:

<u>Dienst- und Lieferleistungen</u>

- Direktkäufe bis 2.000,00 € netto
- Verhandlungsvergabeverfahren bis 100.000,00 € netto
 - 3 Bieter zur Angebotsabgabe auffordern ab 2.000,00 € netto bis 10.000,00 € netto
 - 5 Bieter zur Angebotsabgabe auffordern ab 10.000,00 € netto bis 100.000,00 € netto
- Beschränktes Verfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb bis Erreichen jeweils aktuell geltender EU-Schwellenwerte
- Öffentliches Verfahren ab Erreichen jeweils aktuell geltender EU-Schwellenwerte

<u>Freiberufliche Leistungen</u>

- Direktkäufe bis 5.000,00 EUR netto

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist ansonsten ein wettbewerbliches Verfahren durchzuführen. In diesem sind mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Ab einem Auftragswert iHv. 25.000,00 € netto bestimmt der Hauptgeschäftsführer entweder durch eine eigenständige Dienstanweisung oder im Einzelfall die konkrete Ausgestaltung des einzuhaltenden Verfahren, einschließlich der Anzahl aufzufordernder Bieter. Der Hauptgeschäftsführer kann dieses Recht auf den Geschäftsführer des Geschäftsbereichs D delegieren. Die Delegation ist aktenkundig zu machen. Die Kammersatzung, die Geschäftsordnung der Handwerkskammer Münster und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

9.2 Bei der Schätzung des Auftragswertes hat die Fachabteilung einen großzügigen Maßstab anzusetzen. Einzuberechnen sind sämtliche etwaigen Vertragsverlängerungen, Zusatzkosten etc. Ist für die zu beschaffende Leistung die Planung durch einen externen Dienstleister erforderlich, sind die Planungskosten ebenfalls einzuberechnen. Dies gilt insbesondere bei geförderten Beschaffungen. Zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleine Aufträge aufgeteilt werden, um die Vorschriften dieser Vergaberichtlinie zu umgehen.

9.3 Direktkäufe / Direktvergaben und Freihändige Vergaben / Verhandlungsvergabeverfahren bis zu einem geschätzten Auftragswert iHv. 10.000,00 € netto können per E-Mail durchgeführt werden.

9.4 Der Hauptgeschäftsführer kann durch Anweisung die entsprechenden Wertgrenzen neu festsetzen. Die Anweisung ist aktenkundig zu machen.

9.5 Handelt es sich bei der zu beschaffenden Leistung um einen Versicherungsschaden und wird seitens der Versicherung ein Unternehmen zur Regulierung vorgeschlagen, ist eine verkürzte Angebotsprüfung vorzunehmen. Die Angebotspreise sind auf ihre Angemessenheit zu prüfen, einschließlich der ordnungsgemäßen Zahlung von Gehältern, Sozialabgaben und Steuern. Bei Handwerksleistungen ist darüber hinaus zu prüfen, ob das Unternehmen ordnungsgemäß in die Handwerksrolle eingetragen ist.

9.6 Gleiches gilt, wenn für die zu beschaffende Leistung aus besonderen Gründen nur eine Person oder ein Unternehmen in Betracht kommt oder es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt. Eine vorteilhafte Gelegenheit ist nur dann gegeben, wenn die Annahme des Angebots zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt als dies in Vergabeverfahren voraussichtlich der Fall ist, z.B. bei Angeboten mit hohen Schulungsrabatten. Über die Beschaffung ist durch den betreffenden Geschäftsbereich ein Aktenvermerk anzufertigen, der vom jeweiligen Geschäftsbereichsleiter und der Vergabestelle gegenzuzeichnen ist und insbesondere eine ausführliche Begründung zu den vorliegenden besonderen Gründen beinhalten muss.

10. <u>Aufstellung Leistungsverzeichnisse</u>

10.1 Die zu beschaffende Leistung ist in einer Leistungsbeschreibung mit einem Leistungsverzeichnis vollständig und detailliert zu beschreiben, sodass die Bieter ohne weitere Nachfragen die Leistung kalkulieren können.

10.2 Ist eine detaillierte Beschreibung gem. Ziffer 10.1 nicht möglich, ist zu prüfen, ob eine Leistungsbeschreibung mit funktionalem Leistungsprogramm erstellt werden kann. In dem funktionalen Leistungsprogramm ist den Bietern die zu beschaffende Leistung, einschließlich der an sie gestellten Anforderungen, so detailliert wie möglich zu beschreiben, dass die Bieter die für die Angebotskalkulation maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen.

10.3 In geeigneten Fällen kann die zu beschaffende Leistung zusammen mit Planungs- und Unterstützungsleistungen ausgeschrieben werden. Geeignete Fälle können insbesondere Leistungen sein, in denen Handwerksbetriebe Leistungen nach den Anlagen A und B der Handwerksordnung zusammen mit Planungs- und Unterstützungsleistungen erbringen.

10.3 Ist eine externe Planungs-/Unterstützungsleistung im Vorfeld der eigentlichen Beschaffung erforderlich oder gewollt, können dem externen Dienstleister die Kosten ersetzt werden. Die Entscheidung ist durch den Hauptgeschäftsführer zu treffen, ggf. nach Einholung eines Angebots. Über die Entscheidung ist ein Aktenvermerk anzufertigen. Der Hauptgeschäftsführer kann dieses Recht auf den Geschäftsführer des Geschäftsbereichs D delegieren. An dem späteren Vergabeverfahren darf sich der externe Dienstleister nur beteiligen, wenn etwaige Wissensvorsprünge etc. in den Vergabeunterlagen ausgeglichen werden.

10.4 Den Bietern können bei besonders umfangreichen oder aufwändig zu kalkulierenden Vergabeverfahren im Einzelfall die Kosten für das Vergabeverfahren ganz oder zum Teil gegen Nachweis ersetzt werden, wenn der Hauptgeschäftsführer seine Einwilligung hierzu erteilt hat und dies in den Ausschreibungsunterlagen vermerkt ist.

11. Aufteilung und Bündelung von Aufträgen

11.1 Mehrere Ausschreibungen gleicher Art sind grundsätzlich zu einem Auftrag (z. B. Jahresvertrag) zusammenzufassen und als Rahmenvertrag auszuschreiben. Dies gilt insbesondere für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien. Für diese Rahmenverträge sind eigene rechtliche Vertragsbestimmungen zu verwenden.

11.2 Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

11.3 Zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleine Aufträge aufgeteilt werden, um die Vorschriften dieser Vergaberichtlinie zu umgehen.

12. Veröffentlichung und Aufbewahrung der Vergabeunterlagen

12.1 Die Veröffentlichung der Bekanntmachung sowie der Vergabeunterlagen hat bei allen Vergabeverfahren über eine elektronische Vergabeplattform zu erfolgen.

12.2 Darüber hinaus sind die Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer Münster durch einen Hinweis im Kammerteil des Deutschen Handwerksblatts sowie auf der

Homepage der Handwerkskammer Münster über die Vergabeverfahren zu informieren. Der Hinweis muss über folgenden Inhalt verfügen:

- Gegenstand/Inhalt des Vergabeverfahrens,
- Verdingungsordnung (VOB, UVgO),
- Verweis, dass die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform als Download zur Verfügung stehen,
- Internetadresse der Vergabeplattform
- Kontaktdaten des Ansprechpartners bei der HWK für Rückfragen.

Um möglichst viele Mitgliedsbetriebe zu erreichen und eine hohe Beteiligung zu ermöglichen, soll der Hinweis im DHB entweder in der DHB-Ausgabe erfolgen, in welcher auch auf die Bekanntmachung hingewiesen wird oder in der vorhergehenden DHB-Ausgabe.

12.3 Die Vergabeunterlagen einschließlich aller eingegangenen Angebote sind mindestens für ein Jahr ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

13. Eignungskriterien und Bieterlisten

13.1 Handelt es sich bei der zu beschaffenden Leistung um ein Gewerk gemäß Anlage A oder Anlage B der Handwerksordnung, ist dies bei der Aufstellung der Eignungskriterien zu berücksichtigen. Zum Nachweis der Eignung ist die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke bzw. handwerksähnlicher Gewerbe zu verlangen oder eine Bescheinigung gemäß § 9 HWO. Bieter, welche dieses Eignungskriterium nicht erfüllen, sind bei der Angebotswertung im Rahmen der Eignungsprüfung von dem Vergabeverfahren zwingend auszuschließen. Im Übrigen kann zum Nachweis der Eignung auf die Eintragung in einem Präqualifizierungsverzeichnis zurückgegriffen werden.

13.2 Ist eine Vergabeverfahrensart zulässig, bei welcher gezielt Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden dürfen, sollen Kammerbetriebe aufgefordert werden – soweit dies rechtlich zulässig ist. Zu diesem Zweck führt die Zentrale Vergabestelle eine Bieterliste, in welche sich die Unternehmen der Handwerkskammer Münster eintragen lassen können.

13.3 Abweichend von den Ausführungsbestimmungen zu § 43 UVgO iVm. § 19 Abs. 4 MiLOG besteht keine Verpflichtung vor Zuschlagserteilung für den Bestbieter einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern. Bei Bedarf kann die Vergabestelle einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug entweder direkt bei dem Bundesjustizamt oder bei dem Bestbieter anfordern.

14. Vertragsstrafen

Bei jedem Vergabeverfahren ist zu prüfen, ob Vertragsstrafen vereinbart werden können. Die Voraussetzungen nach der jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnung sind weit auszulegen, d.h. sobald diese erfüllt sind, sind Vertragsstrafen zu vereinbaren.

15. Verwaltungsanweisung

Potentielle Bieter haben keinen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Vergaberichtlinie. Die Vergaberichtlinie dient ausschließlich als interne Verwaltungsanweisung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Handwerkskammer Münster.

16. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 01.06.2019 in Kraft.

§ 55
Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.

(2) Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

Ministerialblatt (MBl. NRW.)
Ausgabe 2018 Nr. 14 vom 8.6.2018 Seite 341 bis 364

631

**Änderung des Runderlasses
„Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
- AZ: IC2-0055-2 -

Vom 11. Mai 2018

1
Die Anlage zu dem Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (GV. NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 24. September 2007 (GV. NRW. S. 688) geändert worden ist, wird nach Beteiligung der zuständigen Ministerien gemäß § 5 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (**GV. NRW. S. 94**) geändert worden ist und nach Anhörung des Landesrechnungshofs gemäß § 103 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung wie folgt geändert:

1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1.1 Die Angabe zu § 48 wird gestrichen.

1.1.2 Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„**Zu § 55**
Öffentliche Ausschreibung
Nr. 1 Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte
Nr. 2 Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte
Nr. 3 Elektronische Vergabe
Nr. 4 Vertragsordnungen
Nr. 5 Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt
Nr. 6 Vergabehandbuch
Nr. 7 Ergänzende Vertragsbedingungen
Nr. 8 Sonstige Regelungen
Nr. 9 Zusammenarbeit zwischen den Ministerien“

1.2 Die Verwaltungsvorschriften zu § 48 der Landeshaushaltsordnung werden aufgehoben.

1.3 Die Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung werden wie folgt gefasst:

„**VV zu § 55**

1

Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte
Die Vergabe öffentlicher Aufträge von öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

2
Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte
Die Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht den Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterfallen, von Auftraggebern, die zur Beachtung der Landeshaushaltsordnung NRW verpflichtet sind, richtet sich nach der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2016 vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4).

2.1
Europarechtliche Grundsätze
Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte sind vom Auftraggeber die europäischen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten.

Die Auftragsvergabe muss im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen. Es gelten folgende Grundsätze:

a) diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstandes,
b) gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten,
c) gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen,
d) angemessene Fristen und
e) transparente und objektive Verfahrensdurchführung.

2.2
Wertgrenzen

2.2.1
Beschränkte Ausschreibung
Wird vor einer Beschränkten Ausschreibung nach § 3a Absatz 2 Nummer 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt, verdoppeln sich die dort genannten Wertgrenzen.

Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 Unterschwellenvergabeordnung sind bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

2.2.2
Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe
Eine Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Unterschwellenvergabeordnung oder eine Freihändige Vergabe nach § 3a Absatz 4 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 sind ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

2.2.3

Direktauftrag
Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Für die Bedarfsfeststellung und die Beschaffungsentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

2.3
Ausnahmen
Auch bei den in § 1 Absatz 2 Unterschwellenvergabeordnung genannten Ausnahmen ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu dokumentieren.

2.4
Schätzung der Auftragswerte
Bei der Schätzung der Auftragswerte für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 Unterschwellenvergabeordnung oder § 3a Absatz 2 Nummer 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1, Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 Unterschwellenvergabeordnung und Freihändigen Vergaben nach § 3a Absatz 4 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.

Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

2.5
Teilnehmer am Verfahren
Bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind im Allgemeinen mindestens fünf geeignete Unternehmen, bei der Verhandlungsvergabe oder Freihändigen Vergabe mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es sind regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

2.6
Eignungsnachweise und Präqualifikation

2.6.1
Der Nachweis der Eignung für Bauleistungen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Unternehmen, die im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) unter www.amtliches-verzeichnis.ihk.de registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Bauverfahren als geeignet.

Abweichend von § 6b Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 können öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf die Eintragung der Bieter in das Präqualifizierungsverzeichnis und auf

Bescheinigungen zur Bestätigung von Eigenerklärungen verzichten, wenn keine Zweifel an deren Richtigkeit und der Eignung des Unternehmens bestehen.

2.6.2
Das Zertifikat über die Eintragung in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen gilt zum grundsätzlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen unabhängig von einem konkreten Einzelauftrag. Unternehmen, die entsprechend § 6a Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Verfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung als geeignet.

3
Elektronische Vergabe
Zur Veröffentlichung von Vergabeverfahren, zur Bereitstellung von Vergabeunterlagen, zur Kommunikation im Vergabeverfahren und zur Einholung elektronischer Teilnahmeanträge und Angebote sowie gegebenenfalls elektronischer Interessensbestätigungen und Interessensbekundungen ist der Vergabemarktplatz des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de zu nutzen.

Unterhalb des EU-Schwellenwertes können Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 und die §§ 39, 40 Absatz 1 Unterschwellenvergabeordnung nicht zur Anwendung.

4
Vertragsordnungen
Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B vom 5. August 2003 (BAnz Nr. 178a vom 23. September 2003) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B – Allgemeine Vertragsbedingungen - vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BAnz. 2010, S. 940) geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz AT 13.07.2012 B3) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3) und Teil C in der Fassung der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) herausgegeben als DIN-Normen Ausgabe September 2016 sind zu beachten.

5
Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt
Die oder der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung ist grundsätzlich bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen zu beteiligen.

6
Vergabehandbuch
Für Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung bzw. Unterschwellenvergabeordnung sind die Vorgaben des „Vergabehandbuches des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“, Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 11. Mai 2018 (**MBl. NRW. S. 342**), anzuwenden.

Für die Vergabe von Bauleistungen im Rahmen von Baumaßnahmen des Bundes sind die Vergabehandbücher des Bundes für Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden.

Die Vergabehandbücher des Bundes bieten für die übrigen Baumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen verwaltungsinterne Arbeitsgrundlagen. Landesspezifika, Verwaltungsaufbau und

Organisation der öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen sowie Besonderheiten des Beschaffungsbedarfes können die Verwendung von abweichenden individuellen Regelungen rechtfertigen.

7
Ergänzende Vertragsbedingungen
Für den Bereich der Informationstechnik sind die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Soweit die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik Regelungsbereiche der bislang geltenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-IT) nicht abdecken, sind letztere weiterhin anzuwenden.

8
Sonstige Regelungen
Andere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

9
Zusammenarbeit zwischen den Ministerien
Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung und der VOB sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind möglichst vor ihrem Erlass von den zuständigen Ministerien untereinander abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.“

2
Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2018 S. 362

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesamt für Justiz

zurück weiter
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Insolvenzordnung (InsO)
§ 138 Nahestehende Personen

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so sind nahestehende Personen:

1. der Ehegatte des Schuldners, auch wenn die Ehe erst nach der Rechtshandlung geschlossen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;

1a. der Lebenspartner des Schuldners, auch wenn die Lebenspartnerschaft erst nach der Rechtshandlung eingegangen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;

2. Verwandte des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nummer 1a bezeichneten Lebenspartners in auf- und absteigender Linie und voll- und halbbürtige Geschwister des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nummer 1a bezeichneten Lebenspartners sowie die Ehegatten oder Lebenspartner dieser Personen;

3. Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner leben oder im letzten Jahr vor der Handlung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner gelebt haben sowie Personen, die sich auf Grund einer dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner über dessen wirtschaftliche Verhältnisse unterrichten können;

4. eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, wenn der Schuldner oder eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, persönlich haftender Gesellschafter oder zu mehr als einem Viertel an deren Kapital beteiligt ist oder auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung die Möglichkeit hat, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu unterrichten.

(2) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so sind nahestehende Personen:

1. die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und persönlich haftende Gesellschafter des Schuldners sowie Personen, die zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind;

2. eine Person oder eine Gesellschaft, die auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner die Möglichkeit haben, sich über dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu unterrichten;

3. eine Person, die zu einer der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen in einer in Absatz 1 bezeichneten persönlichen Verbindung steht; dies gilt nicht, soweit die in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen kraft Gesetzes in den Angelegenheiten des Schuldners zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken